Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Versammlungslage am 22.01.2024 *

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Versammlungsbehörde erlässt gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) folgende Allgemeinverfügung:

1. Vorliegende Allgemeinverfügung gilt für alle durch die Polizei oder die Versammlungsbehörde als solche eingestuften Versammlungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 22.01.2024 von 0.00 Uhr bis zum 22.01.2024 23:59 Uhr, unabhängig von Form, Dauer und Durchführungsmodalitäten. Dies umfasst auch Aufzüge welche im Landkreis Vorpommern-Greifswald beginnen und den Zuständigkeitsbereich anderer Versammlungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern passieren.

2. Der Versammlungsleiter einer angemeldeten Versammlung hat am angegebenen Sammelpunkt 30 Minuten vor Beginn der Versammlung eigenständig Kontakt zum Einsatzleiter der Polizei aufzunehmen, um Organisationsfragen zu klären. Während der gesamten Versammlung hat der Versammlungsleiter vor Ort für die Polizei und die Versammlungsbehörde erreichbar zu sein. Bei Korsos ist eine entsprechende Erreichbarkeit per Funk oder Handy herzustellen.

3. Bei Versammlungen auf Straßen ist stets eine Fahrspur ausreichender Breite für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Krankentransporte und Fahrzeuge des Winterdienstes freizuhalten.

4. Sollte eine vollständige und beabsichtigte Straßensperrung (Blockade) stattfinden, hat sie erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Polizeibeamten vor Ort zu beginnen. Die Dauer der Blockaden ist während der Gesamtdauer der Versammlung auf insgesamt 20 Minuten zu beschränken.

---

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Randow
Feldstraße 85 a
3110 0000 58
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000
Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-
IBAN: DE81 1505 0400
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Diese Sperrung kann auch in Form von mehreren kürzeren Sperrungen mit einer Gesamtdauer von 20 Minuten durchgeführt werden. Über Ausnahmen davon entscheidet im Einzelfall die Versammlungsbehörde und bei Bedarf die Polizei im Einvernehmen mit der Versammlungsbehörde.

Die Anordnung oder die Art der Aufstellung der Fahrzeuge innerhalb der Blockade ist im Einvernehmen mit der Polizei vor Ort umzusetzen.

Die Errichtung von Barrikaden mit sämtlichen dazu geeigneten Mitteln ist untersagt.

5. Beim Stopp des Korsos bzw. im Fall einer Blockade hat der Fahrzeugführer dafür Sorge zu tragen, dass er sich in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befindet oder alternativ der Schlüssel im Zündschloss verbleibt. Dabei hat der Fahrzeugführer Maßnahmen zur Verhinderung der Benutzung der Fahrzeuge durch Unbefugte zu treffen.

6. Ein Ordner pro 50 Teilnehmer ist zu bestellen. Die Ordner müssen volljährig und im Besitz eines gültigen Personalausweises/Reisepasses sein, der auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen ist. Sie sind durch den Versammlungsleiter über ihre Rechte und Pflichten nach dem Versammlungsgesetz zu belehren. Sie müssen unbewaffnet und zuverlässig sein, d.h. sie dürfen nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sein, die einen konkreten Bezug zur Ordnertätigkeit erkennen lässt. Die Ordner müssen während der gesamten Dauer anwesend sein und sind durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner" kenntlich zu machen. Eine zusätzliche Kenntlichmachung der Ordner mit einer Warnweste wird empfohlen. Die Ordner haben sich vor Beginn der Versammlung unaufgefordert bei den Vertretern der Versammlungsbehörde bzw. bei der Polizei zu melden.

7. Bei den Korsos hat der Versammlungsleiter eine möglichst ununterbrochene und zumutbare (Funk, Handy) Verständigungsmöglichkeit mit den Ordnern sicherzustellen.

8. Lautsprecher, Megaphone und sonstige Beschallungshilfsmittel (mit Ausnahme von Hupen – siehe Nr. 9) dürfen nur zur Meinungskundgabe gegenüber Zuschauern und unmittelbaren Anwohnern des Demonstrationsweges / des Kundgebungsplatzes betrieben werden.
Bei Lautsprecherdurchsagen der Polizei ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.
Die jegliche Art der Beschallung (Musik, Redebeiträge etc.) wird dahingehend beschränkt, dass die Lärmpegelwerte einzuhalten sind. Bis 22 Uhr darf der Lärmpegel 70 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um maximal 20 dB (tags) überschreiten.

9. Das Hupen (Betätigen des Signalhorns) ist innerhalb der geschlossenen Ortschaften erst ab 06.00 Uhr zulässig. Das Hupen hat im Einvernehmen mit dem Polizeiführer vor Ort zeit- oder straßenweise zu erfolgen. Ein ununterbrochenes Hupen oder Hupen in der Nähe der besonders zu schützenden Einrichtungen (Krankenhäuser, Schulen, Altersheime) ist untersagt.

10. Die an den Versammlungen teilnehmenden Fahrzeuge sind als Versammlungsfahrzeuge mit geeigneten und zumutbaren Mitteln eindeutig zu kennzeichnen, so dass diese Kenntlichmachung aus einer Entfernung eindeutig erkennbar ist.
Die Fahrzeuge von dem Versammlungsleiter und den Ordnern sind separat und als solche deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
An der Versammlung dürfen ausschließlich Kraftfahrzeuge in verkehrssicherem Zustand teilnehmen, wobei die Verkehrssicherheit durch die aufzubringende Kenntlichmachung als Versammlungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden darf. Im Falle von an den Fahrzeugen

angebrachten oder aus dem Fahrzeug heraushängenden Gestaltungsmitteln sind sie so zu befestigen, dass ein Lösen bzw. Herabfallen ausgeschlossen wird. Insbesondere die Beleuchtung der Fahrzeuge und das Sichtfeld des Fahrzeugführers dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt sein.

11. Fahrzeuge haben die Aufzugsstrecke im geschlossenen Verband zu befahren. Das Fahren im geschlossenen Verband hat nach den Vorgaben des § 27 StVO zu erfolgen. Die Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Die Geschwindigkeit des Korsos richtet sich nach der Geschwindigkeit des führenden Polizeifahrzeuges. Das führende Polizeifahrzeug darf ohne ausdrückliche Freigabe durch die Polizei nicht überholt werden.

12. Die Mitnahme von Waffen, als Waffe einsetzbare Gegenstände, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Reizstoffen, Handleuchten mit einer Lichtstromstärke größer/gleich 1000 Lumen sowie von Gegenständen, die zur Sachbeschädigung geeignet sind (Farbbeutel, Farbspray, etc.) ist verboten. Der Versammlungsleiter hat mit Hilfe seiner Ordner dafür Sorge zu tragen, dass Gegenstände der vorgenannten Art nicht in die Kundgebung mitgenommen oder während der Kundgebung verwendet werden. Der Versammlungsleiter hat Verstöße gegen das vorgenannte Verbot unverzüglich gegenüber den Polizeikräften anzuzeigen.

13. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Auflagen unter Nr. 4 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwanges an.

14. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

15. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Versammlungsbehörde behält sich ausdrücklich das Recht vor, Einzelentscheidungen zu treffen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im Wege der Sparmaßnahmen beschlossen, Steuervergünstigungen und Subventionen für die Land- und Forstwirtschaft zu streichen. Diese Entscheidung sowie der gesamtpolitische Hintergrund führte zu einem flächendeckenden Protest nicht nur von betroffenen Gruppen sondern auch von vielen Unterstützern, unter anderem aus der Wirtschaft.

Im Wege dieser Proteste wird beabsichtigt auch am Montag den 22.01.2024 durch Versammlungen und Aufzüge unterschiedlicher Art vielerorts den Verkehr auf den Straßen zu beinträchtigen bzw. zum Stillstand zu bringen.

Bei der Versammlungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden im Vorfeld mehrere Versammlungen und Korsos angemeldet. Es lässt sich jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass ebenfalls nicht angemeldete bzw. spontane Versammlungen an mehreren Standorten durchgeführt werden.

Aufgrund der dynamischen Versammlungslage ist der Erlass einer Allgemeinverfügung zur Regelung des Versammlungsgeschehens am 22.01.2024 erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Kreisordnungsbehörde ergibt sich aus § 2 und 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersG-ZustVO). Berührt ein Aufzug die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Kreisordnungsbehörden, so ist die Kreisordnungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Aufzug beginnt. Bezüglich der

Versammlung mit der Nummer 96/24 liegt das Benehmen der Kreisordnungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Sinne des § 3 Abs. 4 VersG-ZustVO vor.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist Art. 15 Abs. 1 VersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985- 1 BvR 233/81,1 BvR 341/81 BVerfGE 69, 315 [Brokdorf II]).

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 VersG umfasst damit auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.1989 - 7 C 50/88 - BVerwGE 82, 34 - juris Rn. 15). Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ist eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich.

Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit jener ungeschriebener Regeln, deren Beachtung nach den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Diese vorgenannten Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Zu 1.

Die Versammlungen finden am 22.01.2024 statt. Somit erstreckt sich der zeitliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nur auf diesen Tag.

Zu 2.

Durch diese Auflage wird gesichert, dass etwaige Fragen zur Sicherheit und Ordnung mit den Vertretern der Versammlungsbehörde bzw. der Polizei noch vor Beginn und während der Versammlung geklärt werden können, was der Sicherstellung eines störungsfreien und reibungslosen Ablaufes dient.

Zu 3. bis 5.

An den Versammlungen und Korsos nehmen mehrere Dutzend zum Teil schwere Fahrzeuge teil, so dass es alleine durch diesen Umstand unweigerlich zu Staus kommen kann. § 8 Abs. 2 Nr. 7 S. 2 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) schreibt vor, dass ein an einer Straße gelegener Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) erreicht werden soll. Aus diesem Grund muss eine freie Befahrbarkeit für diese Dienste sichergestellt werden. Dieses gilt auch im Fall einer Blockade, insbesondere mit schweren und schwer beweglichen Fahrzeugen der Land- und Fortwirtschaft wie auch Lastkraftwagen unterschiedlicher Art.

Bezüglich der Beschränkung von Blockaden auf maximal 20 Minuten hat die Versammlungsbehörde berücksichtigt, dass zur Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit grundsätzlich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeit, Inhalt und Form besteht. Verhinderungsblockaden fallen als kurzfristige symbolische Aktionen unter den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG. Sie können jedoch bei längerem Andauern eine Störung bzw. Straftat darstellen, da eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. Für den 22.01.2023 wurden im Zuständigkeitsbereich der Kreisordnungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erneut mehrere Korsos angemeldet. Die angemeldeten Routen

verlaufen teilweise über das gesamte Kreisgebiet. Hauptsächlich sind stark befahrene Bundes- und Landesstraßen betroffen. Ferner wurden je Korso meist mehrere Hundert Fahrzeuge angemeldet. Eine Erhöhung dieser Anzahl ist aus den Erfahrungen des „Generalstreiks" vom 08.01.2023 nicht auszuschließen. Andauernde Blockaden führen zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen, mitunter zu Staubildungen. Auch wenn durch die Versammlungsteilnehmer beabsichtigt ist Rettungsdienste, Polizei und Angestellte von Pflegediensten durchzulassen, sind bei erhöhter Staubildung Fahrzeuge ohne Blaulicht vom Versammlungsort aus als solche nicht mehr zu erkennen. Mitarbeitende in systemrelevanten Berufen würde der Weg zur Arbeit versperrt bleiben. Die Versammlungsbehörde hat ebenso ehrenamtliche Einsatzkräfte bei Ihrer Entscheidung berücksichtigt, die auf dem Weg zur Freiwilligen Feuerwehr oder Ähnlichem behindert werden. Um die Wahrung dieser systemrelevanten Berufs- bzw. Ehrenamtsausübung nicht zu gefährden, muss das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zurücktreten. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein absolutes Verbot, sondern lediglich um eine zeitliche Einschränkung von beabsichtigten Blockaden.

Zu 6.

Diese Auflage sichert, dass der Versammlungsleiter in ausreichendem Maße seiner Organisations- und Gewalthoheit nachkommen kann, wodurch ein störungsfreier und reibungsloser Ablauf der Versammlung gewährleistet wird.

Sämtliche Auflagen müssen durch die Einsatzkräfte und durch die bestellten Ordner auch kontrollierbar sein. Auf Grund dessen und zur Kontrolle der Auflagen ist die Bestellung von einem Ordner je 50 Teilnehmende erforderlich. Ohne die Unterstützung von Ordnern ist ein störungsfreier Ablauf nicht gesichert.

Eine Pflicht zur Ordnerkennzeichnung mit weißen Armbinden ergibt sich aus § 9 Abs.1 Versammlungsgesetz.

Zu 7.

Der Versammlungsleiter ist für die gesamte Versammlung, ihre Gestaltung, den Ablauf wie auch die Ordnung innerhalb der Versammlung verantwortlich. Da am 22.01.2024 das gesamte Versammlungsgeschehen einen dynamischen und nicht in allen Bereichen planbaren Verlauf einnehmen kann und mehrere Versammlungen in Form von Korsos durchgeführt werden, ist die Aufrechterhaltung einer ständigen Kommunikation mit dem zuständigen Polizeiführer von enormer Bedeutung.

Zu 8.

Die Versammlungen finden in geringer Entfernung zu den etwaigen Wohngebieten statt.
Der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen, die von einer Versammlung ausgehen, greift unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr ein. Die öffentliche Sicherheit, zu deren Schutz nach § 15 Abs. 1 VersammlG Auflagen zulässig sind, umfasst die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen auch die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbesondere zu Gunsten von Anrainern einer Versammlung) sowie des Arbeitsschutzrechts, das grundsätzlich auch für Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes bei Versammlungen gilt. Diese Normen bieten bereits Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen, d. h. unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.11.2010 - 11 LA 298/10 -, NVwZ-RR 2011, 141).
Für die Ermittlung des Lärmpegels, der von bei Versammlungen eingesetzten Lautsprechern zulässigerweise ausgehen darf, können nach allgemeinen Grundsätzen die Maximalwerte der TA Lärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) als Richtschnur herangezogen werden. Die Bestimmungen der TA Lärm (vgl. zum Anwendungsbereich Ziffer 1 der TA Lärm; zu den Grundsätzen für die Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen vgl. Ziffer 4 TA

Lärm) gelten nämlich auch für Immissionen, die durch den Einsatz von in Versammlungen genutzten technischen Geräten ausgehen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 19.05.2014 – 10 A 2881/11).
Welcher Immissionsrichtwert der TA Lärm im Einzelfall bei der Durchführung von Versammlungen maßgeblich ist, ergibt sich aus den Ziffern 6 und 7 der TA Lärm. Im Falle einer Versammlung handelt es ich um ein sog. „seltenes Ereignis". Dieser Begriff wird in Ziffer 7.2 der TA Lärm näher erläutert. Es handelt sich um voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage, bei denen es trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht möglich ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte darf jedoch an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden auftreten. Für seltene Ereignisse gelten als Immissionsrichtwerte in den unter 6.1 b bis 6.1 g genannten Gebieten:
tags 70 dB(A)
nachts 55 dB(A).
Diese Immissionsrichtwerte dürfen durch einzelne, kurze Geräuschspitzen:
in Gewerbegebieten um maximal 25 dB (tags) bzw. 15 dB (nachts)
in den o. g. Gebieten 6.1 c bis 6.1 g um maximal 20 dB (tags) bzw. 10 dB (nachts)
überschritten werden.
Aufgrund dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die längere Konfrontation mit einem erhöhten Schalldruckpegel, wie sie bei mehrstündigen Versammlungen bei Versammlungsteilnehmenden und die Versammlung schützenden Polizeibeamten auftreten kann, geeignet ist, Gehörschäden zu verursachen.
Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen ist es auch nicht möglich, dass Polizeibeamte eine Versammlung über Stunden mit Gehörschutz betreuen. Die Einsatzkräfte müssen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Funkverkehr verfolgen, strafbare Inhalte bei technisch verstärkten Meinungsäußerungen feststellen, Kontakt mit der Versammlungsleitung halten etc., sodass ein Gehörschutz nicht durchgängig bzw. nicht von allen Kräften getragen werden kann. Somit ist kein milderes und zugleich gleich wirksames Mittel zur Abwehr der drohenden Gesundheitsgefahren ersichtlich.

Zu 9.
Ähnlich wie bei dem Nutzen der Warnblinkanlage steht dem Hupen mit der Fahrzeughupe und vergleichbarer Schall- und Lichtzeichen (Lichthupe) aus dem Fahrzeug die Sicherheit sowohl der Versammlungsteilnehmer selbst als auch anderer Verkehrsteilnehmer entgegen. Der Hupe kommt im Bereich des Straßenverkehrs eine Warnfunktion (vgl. auch § 16 StVO) zu, welche konterkariert würde, würde diese nicht zur Warnung, sondern zur akustischen Begleitung der Versammlung in ununterbrochener Weise eingesetzt. Dadurch könnten weder die Versammlungsteilnehmer selbst noch sonstige Verkehrsteilnehmer im Falle einer Gefahrensituation durch ein Hupgeräusch gewarnt werden, da ein solches nicht von dem zur akustischen Begleitung der Versammlung eingesetzten Hupen zu unterscheiden wäre (VG Gießen, 4 L 566/21.GI). Das Versammlungsgrundrecht als Kommunikationsgrundrecht bietet keine Rechtfertigung dafür, durch Technikeinsatz die Aufmerksamkeit von Unbeteiligten zu erzwingen (VG Stuttgart, Beschluss vom 13. Januar 2006 – 5 K 496/06).
Personen, die sich in den besonders zu schützenden Einrichtungen befinden, sind u. a. aufgrund der Beeinträchtigungen und der vorhandenen Erkrankungen besonders schutzbedürftig. Es wurde wissenschaftlich nachgewiesen (u. a. Center for Health Design in Kalifornien), dass der Lärm einen physischen und psychischen Einfluss auf Betroffene hat. Ungewollte Geräusche können zur Steigerung von Puls, Blutdruck und Atemfrequenz führen. Sie können auch eine schlafstörende und ausgesprochen stressige Wirkung haben. Hinzu kommt die Tatsache, dass viele Tätigkeiten, bei denen eine hohe Konzentration erforderlich ist (wie z. B. in den Schulen) durch einen hohen Lärmpegel weitgehend beeinträchtigt werden. Die hohen Grundpegel und die hochfrequenten Spitzenpegel sind nach dem Kenntnisstand der

Lärmwirkungsforschung geeignet, sowohl physiologische Stressreaktionen wie auch Kommunikations- und Leistungsstörungen hervorzurufen. Für die zu schützenden Einrichtungen ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass bei einem Schalldruckpegel von 55 dB(A) in den Innenräumen die Sprachverständlichkeit beeinträchtigt wird; mit weiterer Zunahme des Schallpegels vermindert sich die Konzentration und die Fehlerhäufigkeit steigt.

Zu 10.
Eine Kenntlichmachung der an der Versammlung teilnehmenden Fahrzeuge ist deshalb geboten, da diese während der Versammlung am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen und insbesondere für die die Versammlung begleitenden Polizeibeamten erkennbar und von übrigen Verkehrsteilnehmern abgrenzbar sein müssen.
In Anbetracht der Tatsache, dass die Versammlung mittels fahrender Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt und die dafür genutzten Fahrzeuge dabei von den Fahrzeugführern z. T. über eine längere, enorm verkehrsbelastete Strecke gesteuert werden sollen, müssen die eingesetzten Fahrzeuge einen verkehrssicheren Zustand aufweisen, um möglichen von Beeinträchtigungen des jeweiligen Fahrzeugführers oder durch heraus- oder herunterfallende Gegenstände ausgehende Gefahren für die Versammlungsteilnehmer selbst und sonstige Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Am Straßenverkehr teilnehmende Kraftfahrzeuge müssen grundsätzlich auch im Rahmen einer Versammlung den Vorgaben der StVZO entsprechen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Zu 11.
Die Begründung für die Auflage ergibt sich direkt aus den einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften der StVO und der StZVO.

Zu 12.
Die Versammlungen finden dem im Art. 8 GG verankerten Grundsatz nach friedlich und ohne Waffen statt. Als Waffen sind in Bezug auf eine Versammlung sämtliche Gegenstände einzustufen, die als Waffen eingesetzt werden können.
Pyrotechnische Gegenstände wie Rauchtöpfe sind Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SprengG). In Anbetracht des hohen Verletzungspotentials von Pyrotechnik resultiert daraus grundsätzlich eine erhebliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben sowohl der Teilnehmer der Versammlung als auch für Polizeibeamte, die zu deren Schutz abgestellt würden, sowie unter Umständen auch für unbeteiligte Dritte (vgl. OVG NW, B.v. 30.12.2016 - 15 B 1525/16 - juris Rn. 13, 17).
Die gezielte Zuführung von Licht gehört zu den immissionsschutzrechtlich relevanten Immissionen wie Emissionen. Bei starken Lichtquellen (z.B. LED-Taschenlampen) kann selbst ein kurzer Blick in den Lichtstrahl zu fotochemischer und fotothermischer Schädigung der Netzhaut führen, die sich unter Umständen nicht mehr beheben lässt. Bei einem besonders hohen Beleuchtungsniveau kann sogar Absolutblendung auftreten.

Zu 13.
Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Ziffer 2 gemäß §§ 87, 90 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich des Zwangsgeldes, ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung zu erreichen.

Zu 14.
Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 15 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen keinen Aufschub dulden.
Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG MV durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a VwVfG MV auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter https://www.kreis-vg.de.
Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

Zu 15.
Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände habe ich die sofortige Vollziehung der beschränkenden Auflagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde dabei gewahrt. Das besondere öffentliche Interesse resultiert daraus, dass bei Nichtbeachtung der beschränkenden Auflagen eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hier des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter vorliegen würde. Es ist nicht hinzunehmen darauf zu warten, dass sich diese Gefahr realisiert.
Die in den Ziffern 1 bis 13 enthaltenden beschränkenden Auflagen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu gewährleisten.
Durch die Befolgung der erteilten Auflagen kann die erforderliche Sicherheit für die Teilnehmer an der Versammlung, für mögliche Gegendemonstranten, für die Einsatzkräfte der Polizei und ggf. der Hilfs- und Rettungsorganisationen, der Passanten und andere Unbeteiligte hergestellt und die Versammlung ohne Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen behördliche Auflagen abgehalten werden. Demgegenüber muss Ihr Interesse als Veranstalter an der Durchführung der Versammlung ohne Auflagen oder einem Verzicht an deren sofortigen Vollziehung zurücktreten.
Würde die Versammlung den durch das VersG vorgegebenen gesetzlichen Rahmen sowie den Rahmen der erteilten Auflagen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die dazu führen würde, dass die von der Versammlung betroffenen Dritten zugunsten der Rechte des Veranstalters in ihren Rechten unverhältnismäßig beeinträchtig wären. Eine solche Beeinträchtigung ist durch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit nicht mehr gedeckt.
Die beschränkenden Auflagen sind auch erforderlich, da kein milderes, aber ebenso wirksames Mittel zur Verfügung steht. Sie sind ebenfalls angemessen, da sie Ihre Rechte auf Ausübung Ihrer Grundrechte nur leicht einschränkt, während durch die Beschränkungen die Rechte der Versammlungsteilnehmer sowie der Anwohner auf körperliche Unversehrtheit als Verfassungsgüter geschützt werden. Die beschränkenden Auflagen beeinträchtigen nicht die zeitliche, örtliche oder inhaltliche Durchführung der angemeldeten Versammlung.
Eine Klage gegen diese Verfügung bzw. gegen einzelne beschränkende Auflagen hätte gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so dass im Falle der Einlegung eines

Widerspruchs die Versammlung ohne Einhaltung der beschränkenden Auflagen durchgeführt werden könnte. Auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung anzuordnen und nicht die Ausschöpfung des Rechtsweges abzuwarten, da die beschränkenden Auflagen andernfalls, mangels Vollziehbarkeit, unwirksam und damit überflüssig wären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruches kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Greifswald, den 19.01.2024

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 102

Michael Sack
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de am 19.01.2024

Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Versammlungslage am 08.01.2024 im Kreisgebiet:

1. Die einschlägigen StVO- und StVZO-Vorschriften sind zu beachten.

2. Die Benutzung der Rundumleuchten als Gestaltungsmittel der Versammlung wird grundsätzlich geduldet. Aus sicherheitsrelevanten Aspekten wird die Benutzung des Warnblinklichts während des Korsos nur für das erste und das letzte Fahrzeug empfohlen.

3. Die Versammlungen dürfen nur auf öffentlichen Flächen stattfinden. Die Inanspruchnahme von privaten Flächen ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers möglich.

4. Die Fahrzeuge in den Korsos sind nach Möglichkeit nach ihrer Bauart und maximalen Geschwindigkeit gruppenweise vorzusortieren (z. B. Traktoren als eine geschlossene Gruppe innerhalb des Korsos).

5. Die Marktplatzflächen sollten nur mit leichten Fahrzeugen befahren werden. Örtliche Gegebenheiten und Beschränkungen sind dabei zu beachten.

6. Bei der Durchführung von Versammlungen ist § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zwingend zu beachten (unerlaubte Abfallentsorgung).

Auszug aus dem Versammlungsgesetz

§ 25
Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 26
Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 29
Ordnungswidrig handelt, wer
- sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
- als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
- trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
- sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt.